



STEUERVERANTWORTUNG DER UNTERNEHMEN

ETHOS ENGAGEMENT PAPER

©© Ethos, Oktober 2026

Die Version 1 wurde im September 2018 veröffentlicht

Jede vollständige oder teilweise Vervielfältigung bedarf der Zustimmung der Ethos Stiftung, Genf. Zitate müssen mit einer Quellenangabe versehen sein.

Gedruckt auf Recyclingpapier,
100 % Altpapier, «Blauer Engel»-zertifiziert.

www.ethosfund.ch

Die **Fondation Ethos** schliesst mehr als 250 schweizerische Pensionskassen und andere steuerbefreite Institutionen zusammen. Sie wurde 1997 zur Förderung einer nachhaltigen Anlagentätigkeit und eines stabilen und gesunden Wirtschaftsumfelds gegründet.

Signatory of:



Das Unternehmen **Ethos Services** betreut Beratungsmandate für nachhaltige Anlagen. Ethos Services bietet nachhaltige Anlagefonds, Analysen von Generalversammlungen mit Stimmempfehlungen, ein Programm für den Aktionärsdialog mit Unternehmen sowie Nachhaltigkeits-Ratings und -Analysen von Unternehmen an. Ethos Services ist Eigentum der Ethos Stiftung und mehrerer Mitgliedsinstitutionen der Stiftung.

Certified



Corporation

Inhaltsverzeichnis

1.	KONTEXT	3
1.1	HERAUSFORDERUNGEN IM BEREICH STEUEROPTIMIERUNG	3
1.2	REPUTATIONSRISKO	3
1.3	FINANZIELLES RISIKO	4
1.4	ÜBERARBEITUNG DES INTERNATIONALEN STEUERSYSTEMS	4
1.5	MOBILISIERUNG DER INVESTOREN UND UNTERNEHMEN	5
1.6	EINHALTUNG DER STEUERPFLICHTEN UND ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE IN HOCHRISIKOLÄNDERN	6
2.	ERWARTUNGEN VON ETHOS	7
3	KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER STEUERPOLITIK	11
4.	ANHANG	13
4.1	OECD: DER AKTIONSPLAN BASE EROSION AND PROFIT SHIFTING (BEPS)	13
4.2	ENGAGEMENT DER SCHWEIZ	14
4.3	EUROPÄISCHE UNION: CAPITAL REQUIREMENTS DIRECTIVE IV (CRD IV)	14
4.4	BEISPIEL FÜR DIE ANWENDUNG DER CRD IV: BANKENSEKTOR	14
4.5	BEISPIEL FÜR EIN STEUERLICHES DILEMMA: DER RÜCKZUG VON TOTALENERGIES AUS MYANMAR	15



1. Kontext

2018 und somit zu einer Zeit, in der Steuerfragen noch selten als eigenständiges Thema im Zusammenhang mit nachhaltigen Anlagen betrachtet wurden, veröffentlichte die Ethos Stiftung ihr Engagement Paper zur Steuerverantwortung der Unternehmen. Indem sie die Steuerverantwortung zu den wichtigen, im Rahmen ihres Dialogs mit den kotierten Unternehmen angesprochenen Fragen zählte, übernahm sie eine Vorreiterrolle.

Seither tauscht sich Ethos ständig mit den Unternehmen über dieses Thema aus: mit den Schweizer Unternehmen über das Dialogprogramm Ethos Engagement Pool (EEP) Schweiz und mit den ausländischen Gesellschaften über den EEP International. Dank des von Ethos und anderen nachhaltigen Investoren geführten Aktionärsdialogs und regulatorischer Verschärfungen haben sich Transparenz und Governance in Steuerangelegenheiten seither in vielen Unternehmen verbessert. Der anhaltende Austausch zeigt jedoch auch, welches Verbesserungspotenzial heute nach wie vor besteht.

Das vorliegende Dokument stellt eine Aktualisierung des Engagement Papers sowie der Erwartungen von Ethos an die Steuerverantwortung der Unternehmen dar. Es berücksichtigt die vor allem auf internationaler Ebene schnell voranschreitende Weiterentwicklung der Regulierung, die Veränderungen in der Unternehmenspraxis und die deutliche Zunahme der sozialen Ungleichheiten. Getreu den eigenen Prinzipien beabsichtigt Ethos, den konstruktiven Dialog mit den Unternehmen fortzuführen, um sie zu weiteren Fortschritten jenseits der gesetzlichen Mindestanforderungen zu veranlassen.

1.1 HERAUSFORDERUNGEN IM BEREICH STEUEROPTIMIERUNG

Die Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Staaten beruht weitgehend darauf, dass sich alle Steuerzahlenden, natürliche und juristische Personen, an den Besteuerungsbemühungen beteiligen, indem sie ihren angemessenen Anteil an den Steuern zahlen. Mit diesen Steuereinnahmen werden die staatlichen Dienstleistungen finanziert, sei es in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Infrastruktur oder Verteidigung.

Ethos ist der Ansicht, dass es an den Verwaltungsräten börsenkotierter Unternehmen liegt, eine verantwortungsvolle Steuerpolitik zu definieren, die vorsieht, dass die Unternehmen in denjenigen Ländern Steuern zahlen, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben und ihre Gewinne erzielen.

Der Rückgriff auf Steueroptimierung ist nicht zwangsläufig illegal; nichts hindert ein Unternehmen daran, seine Steuerlast zu senken, sei es im Hinblick auf Einsparungen,

einen Ausbau der Aktivitäten oder die Ausschüttung einer Dividende. Gewisse Methoden sind jedoch international weitestgehend infrage gestellt worden, sodass sie nicht mehr zu rechtfertigen sind. Sie bestehen bei Unternehmen meist darin, die Steuerbelastung zu minimieren, indem sie bei konzerninternen Transaktionen Verrechnungspreise anwenden, die vom Marktpreis abweichen (und damit nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen), oder indem sie «künstliche» Strukturen in Niedrigsteuerländern schaffen, ohne dort eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben. Derartige Massnahmen nennt man aggressive Steuerplanung.

Ethos ist jedoch der Ansicht, dass die Legalität allein kein ausreichender Massstab ist. Im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sollten sich die Unternehmen an den Buchstaben und den Geist der Steuergesetze der Länder halten, in denen sie tätig sind, also nicht nur an den Wortlaut der Regeln, sondern auch an die Absicht, die ihnen zugrunde liegt. Konstruktionen, die Gesetzeslücken, Unstimmigkeiten zwischen nationalen Steuersystemen oder den blossen Wortlaut einer Bestimmung ausnutzen, um einen Steuervorteil zu erzielen, den der Gesetzgeber nie vorgesehen hat, mögen formal legal sein. Sie unterlaufen jedoch den Zweck der Regeln. Deshalb bleibt aggressive Steuerplanung auch dann problematisch, wenn sie gegen kein Gesetz verstösst.

Institutionelle Anleger sind heute stärker für die Steuerstrategie der Unternehmen sensibilisiert, in welche sie investieren. Gewisse Praktiken stellen für das Unternehmen und seine Aktionäre langfristig eine Gefahr dar, sowohl im Hinblick auf die Reputation als auch auf das finanzielle Risiko, zum Beispiel im Fall einer Geldstrafe oder Steuernachzahlungen.

1.2 REPUTATIONSRISIKO

Unternehmen mit aggressiver Steuerplanung sind vor allem einem Imageschaden ausgesetzt. Die Reputation eines Unternehmens stellt jedoch einen bedeutenden Wert dar, den gewisse Expertinnen und Experten auf bis zu ein Viertel des Gesamtwerts schätzen. Es erscheint daher unerlässlich, die Einhaltung der internationalen Steuervorschriften zu einer prioritären Aufgabe der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats zu machen.

Angemessene Steuerzahlungen sollten nicht länger als Wettbewerbsnachteil angesehen werden. Im Gegenteil: Unternehmen beweisen so ihren Bürgersinn (Corporate Citizenship) und ein sozial verantwortungsbewusstes Verhalten, was das Vertrauen der Mitarbeitenden, Kundschaft, Anleger und aller Anspruchsgruppen stärken kann.

1.3 FINANZIELLES RISIKO

Abgesehen vom Reputationsrisiko als wichtigem Faktor können Unternehmen, welche die Steuervorschriften der Länder ihres Tätigkeitsbereichs nicht einhalten, auch Rechtsstreitigkeiten und finanziellen Sanktionen seitens der zuständigen Behörden ausgesetzt sein.

Damit riskieren sie Steuernachzahlungen und teilweise auch Bussen, wie jüngste Fälle deutlich gemacht haben. All diese Kosten wirken sich letztlich auf das Ergebnis des Unternehmens und damit auf sein Aktionariat aus.

1.4 ÜBERARBEITUNG DES INTERNATIONALEN STEUERSYSTEMS

Im Oktober 2015 beschlossen die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die G20-Staaten eine Überarbeitung des internationalen Steuersystems. Ziel des Aktionsplans «Base Erosion and Profit Shifting» (BEPS, siehe Anhang 4.1) war es, die nationalen Steuerbehörden in die Lage zu versetzen, «die Erosion des Steuersubstrats und den Gewinntransfer auf internationaler Ebene»¹ wirksam zu bekämpfen. Mit anderen Worten: Das System zielt darauf ab, die Unternehmen dazu zu bringen, ihre Steuern am richtigen Ort zu zahlen. Eine der wichtigsten Massnahmen des BEPS-Aktionsplans ist die Forderung, dass multinationale Unternehmen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro einen länderbezogenen Bericht (Country-by-Country Report) erstellen müssen.

Als OECD-Mitglied hat sich die Schweiz aktiv an der Entwicklung des BEPS-Projekts beteiligt. Im Januar 2016 unterzeichnete sie ein multilaterales Abkommen über den automatischen Austausch länderbezogener Berichte zwischen den Steuerbehörden. Die Schweizerische Bundesversammlung verabschiedete am 16. Juni 2017 den Vertragstext und ein neues Gesetz. Beide Texte sind im Dezember 2017 in Kraft getreten.

Die in der Vergangenheit geleistete Arbeit wurde 2021 mit dem auf zwei Säulen beruhenden Projekt BEPS 2.0 deutlich erweitert. Mit der ersten Säule soll ein Teil der Besteuerungsrechte der grössten Konzerne wieder den Marktgerichtsbarkeiten unterstellt werden. Allerdings ist die internationale Umsetzung zurzeit blockiert. Mit der zweiten Säule wurde eine effektive Mindeststeuer von 15 % für multinationale Konzerne eingeführt, die einen konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro erzielen.

Die Schweiz hat diese Mindeststeuer auf dem Verordnungsweg eingeführt, nachdem eine entsprechende Verfassungsänderung im Juni 2023 im Rahmen einer Volksabstimmung angenommen worden war. Die nationale

Ergänzungssteuer (Qualified Domestic Minimum Top-up Tax) ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten, und die entsprechende, auf der «Income Inclusion Rule» basierende internationale Steuer gilt seit dem 1. Januar 2025. Die Einführung der «Undertaxed Profits Rule» wurde vom Bundesrat hingegen bis auf Weiteres aufgeschoben².

International bleibt das Dispositiv jedoch anfällig: Der Ausstieg der Vereinigten Staaten aus dem Globalen Abkommen über die Mindestbesteuerung veranlasste die OECD im Januar 2026, eine sogenannte «Side-by-Side»-Lösung einzuführen. Mit dieser können die amerikanischen Konzerne für die nach dem 1. Januar 2026 begonnenen Geschäftsjahre von der Income Inclusion Rule und der Undertaxed Profits Rule ausgenommen werden. Die nationale Ergänzungssteuer ist jedoch weiter auf sie anwendbar. Diese Entwicklung zeigt, dass die internationale Steuerharmonisierung immer noch unvollkommen und die Eigenverantwortung der Unternehmen nach wie vor wichtig ist.

Gleichzeitig ist die Steuertransparenz mittlerweile keine reine Frage einer Erklärung gegenüber den Behörden mehr, sondern Gegenstand von Veröffentlichungen. Die Europäische Union (EU) verabschiedete im November 2021 die Richtlinie (EU) 2021/2101 über die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen³. Diese verpflichtet Konzerne mit mehr als 750 Millionen Euro Umsatz, ihre länderbezogenen Berichte für die nach dem 22. Juni 2024 eröffneten Geschäftsjahre zu veröffentlichen. Für die Konzerne, die ihre Rechnung zum Jahresende abschliessen, bedeutet dies, dass sie spätestens Ende 2026 eine erste Veröffentlichung zum Geschäftsjahr 2025 vornehmen müssen.

Konkret schafft die europäische Richtlinie keine neue Steuer und ändert auch das Steuersubstrat nicht. Sie ändert lediglich die europäische Buchführungsrichtlinie und wandelt die zuvor ausschliesslich an die Steuerverwaltung gerichtete vertrauliche Erklärung in ein zu veröffentlichendes Dokument um. Die betroffenen Konzerne müssen die Art ihrer Tätigkeiten, die Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, den Umsatz, den Gewinn oder Verlust vor Steuern, die geschuldeten und tatsächlich bezahlten Gewinnsteuern und die nicht verteilten Gewinne auf ihrer Website und in einem öffentlichen Register zugänglich machen.

Dabei werden jedoch weiterhin nicht alle Details verlangt. Die nach Ländern aufgeschlüsselten Daten müssen nur für die EU-Mitglieder und die Staaten bereitgestellt werden, die auf der europäischen Liste der nicht kooperativen Länder und Territorien stehen oder zwei Jahre in Folge auf der «grauen Liste» geführt werden. Bei allen anderen Drittstaaten genügen zusammengefasste Daten. Des Weiteren betrifft die Richtlinie nur die Gewinnsteuer und schliesst die sonstigen an den Staat bezahlten Beiträge aus. Sie erlaubt den Unternehmen ausserdem, vorübergehend

¹ <https://www.oecd.org/en/topics/base-erosion-and-profit-shifting-beps.html>

² Eidgenössisches Finanzdepartement, «Umsetzung der OECD-Mindeststeuer in der Schweiz» <https://www.efd.admin.ch/de/umsetzung-oecd-mindeststeuer-schweiz>

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Besteuerung digitalisierte Wirtschaft, «Besteuerung digitalisierte Wirtschaft» <https://www.sif.admin.ch/de/besteuerung-digitalisierte-wirtschaft>

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021L2101>

und während höchstens fünf Jahren Informationen wegzulassen, deren Veröffentlichung ihre Marktstellung schwer beeinträchtigen könnte. Somit ist sie deutlich weniger anspruchsvoll als die Norm 207 der Global Reporting Initiative (GRI), die eine tatsächlich weltweite Veröffentlichung vorsieht (siehe nächste Seite).

Obwohl die Richtlinie für die Schweiz nicht gilt, sind die Schweizer Unternehmen direkt betroffen. Ein Schweizer Konzern mit einem konsolidierten Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro ist der Richtlinie unterstellt, wenn er in der EU eine mittelgrosse oder grosse Tochtergesellschaft besitzt. Gemeint ist eine Tochtergesellschaft, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt:

- Gesamtbilanzsumme von mehr als 5 Millionen Euro
- Nettoumsatz von mehr als 10 Millionen Euro
- mehr als 50 Angestellte im Durchschnitt

Die Mitgliedstaaten können diese Schwellenwerte erhöhen. Die Veröffentlichungspflicht liegt bei der europäischen Tochtergesellschaft, ausser die Schweizer Muttergesellschaft publiziere den Bericht selbst auf ihrer Website und bezeichne eine verantwortliche europäische Tochtergesellschaft. Wenn die Muttergesellschaft die notwendigen Daten nicht übermittelt, muss die europäische Tochtergesellschaft eine Erklärung über diese Weigerung veröffentlichen. Da mehrere Mitgliedstaaten die Richtlinie mit vorgezogener Anwendung in ihr nationales Recht überführt haben, mussten bestimmte Schweizer Konzerne bereits ihre ersten Daten veröffentlichen.

Schliesslich führte auch Australien ein ähnliches System mit obligatorischer Veröffentlichung ein. Dieses lehnt sich weitgehend an die GRI-Norm 207 an und gilt für die nach dem 1. Juli 2024 begonnenen Geschäftsjahre.

1.5 MOBILISIERUNG DER INVESTOREN UND UNTERNEHMEN

Die Norges Bank Investment Management (NBIM), die den grössten Staatsfonds der Welt verwaltet, veröffentlichte im April 2017 ein 2023 aktualisiertes Dokument, das ihre Erwartungen an börsennotierte Unternehmen zusammenfasst⁴. Die NBIM formulierte damals die folgenden drei Erwartungen:

- Steuern sollten dort gezahlt werden, wo der wirtschaftliche Wert generiert wird.

- Der Verwaltungsrat ist für die Steuerstrategie des Unternehmens verantwortlich.
- Die Unternehmen sollten ihre länderbezogenen Berichte veröffentlichen (Country-by-Country Reporting).

Im Februar 2018 publizierte die gemeinnützige Initiative B Team aus weltweiten Führungskräften der Wirtschaft und Zivilgesellschaft, die ökologisch und gesellschaftlich verantwortungsbewusstere Unternehmenspraktiken fördern möchten, ein Dokument mit dem Titel «A new bar for responsible tax»⁵. Das Dokument enthielt sieben Grundsätze zur Steuerverantwortung der Unternehmen und umfasst insbesondere folgende Elemente:

- Der Verwaltungsrat ist für die Steuerstrategie verantwortlich.
- Die Unternehmen veröffentlichen ihre Steuerstrategie und informieren transparent über deren Umsetzung.
- Die Unternehmen verpflichten sich, Tochtergesellschaften ausschliesslich für kommerzielle Zwecke zu gründen.
- Die Unternehmen veröffentlichen Informationen zum effektiven Steuersatz und zu den bezahlten Steuern an den Standorten, wo sie tätig sind.

Im Mai 2025 hatten 28 Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen und Ländern diese Grundsätze formell eingeführt und bewerteten ihre Umsetzung mithilfe eines von der Initiative B Team veröffentlichten Rechenschaftsberichts⁶.

Die Steuerberichterstattung wurde im Übrigen seit 2018 weiter standardisiert. So veröffentlichte die GRI Ende 2019 die GRI-Norm 207 als erstes weltweites Referenzwerk für Steuertransparenz, das für die seit 2021 erschienenen Berichte gilt. Sie befasst sich mit dem steuerrechtlichen Ansatz des Unternehmens, der Governance in Steuerangelegenheiten und dem Umgang mit Steuerrisiken, dem Dialog mit den Anspruchsgruppen sowie der Offenlegung von nach Ländern aufgeschlüsselten Daten. Gemäss einer Studie vom Mai 2024 verwiesen 26 % der 1'000 grössten Unternehmen der Welt auf diese Norm, aber nur eine Minderheit von ihnen veröffentlichte tatsächlich nach Ländern aufgeschlüsselte Daten⁷.

Auch die Investoren mobilisieren sich stärker: Die Initiative Principles for Responsible Investment (PRI) erachtet das Steuerrisiko als finanziell wesentlich⁸, und verschiedene Koalitionen von Investoren, die Vermögen im Wert von mehreren Billionen Dollar vertreten, unterstützen die Veröffentlichung der länderbezogenen Berichte⁹.

⁴ <https://www.nbim.no/contentassets/48b3ea4218e44caab5f2a1f56992f67e/expectations-document---tax-and-transparency---norges-bank-investment-management.pdf>

⁵ <https://the-bteam.files.svdcn.com/production/assets/reports/A-New-Bar-for-Responsible-Tax.pdf>

⁶ <https://www.bteam.org/our-thinking/reports/the-b-team-responsible-tax-principles-accountability-and-impact-report-2025>

⁷ https://www.globalreporting.org/media/2tinc4tc/gri_207_adoption_study-1.pdf GRI 207 : Tax 2019
<https://www.globalreporting.org/pdf.ashx?id=12434>

⁸ PRI, «What is tax fairness and what does it mean for investors?», document de discussion, 2021, <https://www.unpri.org/governance-issues/what-is-tax-fairness-and-what-does-it-mean-for-investors/9077.article>

⁹ Oxfam America, «Methodological note and list of investors: \$10 trillion AUM in support of pCbCR», mai 2023, https://webassets.oxfamamerica.org/media/documents/10tril_AUM_Methodology_Note.pdf

FACT Coalition, Petition an die SEC im Namen von 87 institutionellen Investoren, die Vermögen von über 2.3 Billionen Dollar vertreten, Juli 2024, <https://www.sec.gov/files/rules/petitions/2024/petn4-835.pdf>

öffentlich. In den letzten Jahren wurden an den Generalversammlungen grosser kotierter Unternehmen insbesondere in den USA auch Aktionärsanträge eingereicht, die einen der GRI-Norm 207 entsprechenden Bericht über die Steuertransparenz verlangten.

Für Ethos ist es nun notwendig, dass die kotierten Unternehmen gute Praktiken der Steuerverantwortung und Transparenz generell anwenden. In diesem Zusammenhang wurde Ethos von den Mitgliedern des Dialogprogramms Ethos Engagement Pool Schweiz 2018 beauftragt, das Gespräch mit den in der Schweiz kotierten Unternehmen zu diesem Thema aufzunehmen. Das folgende Kapitel fasst die Erwartungen von Ethos bezüglich Steuerverantwortung und Transparenz der Unternehmen zusammen.

1.6 EINHALTUNG DER STEUERPFLICHTEN UND ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE IN HOCHRISIKOLÄNDERN

Die in diesem Dokument formulierten Erwartungen beruhen auf einer Annahme, die den wichtigsten Referenzrahmen für eine verantwortungsvolle Steuerpraxis gemeinsam ist: Die an die Staaten entrichteten Steuern dienen dem Gemeinwohl. In den allermeisten Fällen trifft diese Annahme zu. Die Steuereinnahmen finanzieren öffentliche Dienstleistungen, tragen zum Abbau von Ungleichheiten bei und stärken die Rechtsstaatlichkeit. Damit unterstützen sie die Institutionen, von denen die Verwirklichung der Menschenrechte abhängt.

Schwer zu vertreten ist diese Annahme jedoch, wenn die Steuereinnahmen einem Regime zufließen, dem internationale Gremien glaubwürdig schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen vorwerfen, oder Einrichtungen, die dieses Regime kontrolliert. Die Pflicht, das lokale Steuerrecht einzuhalten, und das Ziel, nicht zu Menschenrechtsverletzungen beizutragen, können dann in Konflikt geraten. Auch ein Unternehmen, das seine steuerlichen Pflichten vollständig erfüllt, muss sich in diesem Fall zu Recht fragen lassen, wofür die von ihm entrichteten Steuern verwendet werden.

Der Rückzug von TotalEnergies aus Myanmar im Jahr 2022 veranschaulicht diese ausweglose Lage (siehe Anhang 4.5). Er zeigt, dass ein Rückzug, der oft als verantwortungsvolle Antwort dargestellt wird, den Zugang eines Regimes zu den Einnahmen aus einem Vermögenswert nicht zwingend verringert: Sowohl der Rückzug als auch die Fortführung der Geschäftstätigkeit bergen eigene Risiken. Die bestehenden Rahmenwerke bieten jedoch bislang nur wenig konkrete Orientierung zur steuerlichen Dimension solcher Situationen. Dazu gehören die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die BEPS-Standards und die EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD).

2. Erwartungen von Ethos

Die Ethos Stiftung hat sich zum Ziel gesetzt, sozial verantwortungsbewusste Investitionen zu fördern und ein stabiles und prosperierendes sozioökonomisches Umfeld für die aktuellen und künftigen Generationen zu schaffen. In diesem Zusammenhang misst sie der Geschäftsethik und den Fragen der guten Unternehmensführung besondere Bedeutung bei.

Ethos plädiert daher im Bereich der Steuerverantwortung für eine verantwortungsvolle und transparente Steuerstrategie der Unternehmen. Diese sollten sich verpflichten, in den Ländern, in denen sie aktiv sind und Gewinne erzielen, die entsprechenden Steuern zu zahlen.

Unternehmen haben zahlreiche Möglichkeiten, ihre Steuerrechnung zu reduzieren und mittels völlig legaler Abzüge zu optimieren. Andererseits ist Ethos der Ansicht, dass sie nicht aus steuerlichen Gründen auf komplexe und undurchsichtige Konstruktionen zurückgreifen oder Gewinne künstlich von einem Land in ein anderes verlagern sollten. Die Zahlung angemessener Steuern ist ein zentrales Element der sozialen Verantwortung von Unternehmen.

Dieses ursprünglich 2018 erschienene Engagement Paper wurde im Oktober 2026 aktualisiert, um die im vorhergehenden Kapitel beschriebene Weiterentwicklung der Regulierung und Praxis in die Erwartungen von Ethos aufzunehmen. Entsprechend wurden die Titel der Prinzipien 1 und 2 neu formuliert und die Erwartungen zu allen fünf Prinzipien präzisiert. Die daraus folgenden Anforderungen werden weiter unten näher ausgeführt und auch in Kapitel 3 in Form einer Liste von Fragen wieder aufgenommen, mit denen Ethos die Unternehmenspolitik in Sachen Steuerverantwortung konkret beurteilen kann.

DIE FÜNF PRINZIPIEN VON ETHOS FÜR EINE VERANTWORTUNGSVOLLE STEUERSTRATEGIE

1. Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Steuerstrategie als festen Bestandteil der Geschäftsstrategie und der Strategie für eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens.
2. Das Unternehmen formuliert und veröffentlicht Grundsätze für die Steuerverantwortung und vergewissert sich dabei, dass strenge und unabhängige Kontrollmechanismen existieren.
3. Das Unternehmen zahlt seine Steuern dort, wo wirtschaftlicher Wert generiert wird.
4. Konzerninterne Transaktionen erfolgen zu Marktbedingungen.
5. Das Unternehmen veröffentlicht die Höhe der gezahlten Steuern für jedes Land separat.

PRINZIP 1: DER VERWALTUNGSRAT TRÄGT DIE VERANTWORTUNG FÜR DIE STEUERSTRATEGIE ALS FESTEN BESTANDTEIL DER GESCHÄFTS-STRATEGIE UND DER STRATEGIE FÜR EINE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG DES UNTERNEHMENS

Die Definition der Steuerstrategie eines Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrats. Er muss sicherstellen, dass die steuerlichen Regelungen im Interesse aller Beteiligten ausgehandelt und festgelegt werden und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtet sind.

Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass die Umsetzung der Steuerstrategie im Einklang mit den definierten Grundsätzen steht. Diese Aufgabe kann an den Prüfungsausschuss delegiert werden. Dieser muss den konzerninternen Vereinbarungen besondere Aufmerksamkeit schenken, damit sie den Marktbedingungen entsprechen und nicht auf eine unangemessene Verringerung der Steuerlast abzielen.

Ethos erwartet von den Unternehmen auch, dass sie eine auf den gesamten Konzern anwendbare Steuerpolitik veröffentlichen und ausdrücklich angeben, welches Organ (Verwaltungsrat oder Prüfungsausschuss) formell die Verantwortung dafür trägt. Mit der Umsetzung dieser Politik ist ein Geschäftsleitungsmitglied zu betrauen, oder die Verantwortung für Steuerangelegenheiten muss direkt dieser Person zugewiesen sein.

Zudem sollte das Unternehmen den Zusammenhang zwischen seiner Steuerpolitik und seinen allgemeineren Nachhaltigkeitszielen näher erläutern, da Steuern einen direkten Beitrag für den Staat leisten, in dem es seine Tätigkeiten ausübt.

Das Unternehmen soll den Zusammenhang zwischen seiner Steuerpolitik und seinen allgemeineren Nachhaltigkeitszielen näher erläutern, da Steuern einen direkten Beitrag für den Staat leisten, in dem es seine Tätigkeiten ausübt.

Besitzt das Unternehmen Tochtergesellschaften in Ländern, die von Regimen beherrscht werden, denen internationale Gremien glaubwürdig schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen vorwerfen, muss der Verwaltungsrat sicherstellen, dass die Steuerzahlungen des Unternehmens nicht aktiv zur Finanzierung dieser Verletzungen beitragen. Die Unternehmen sollten zudem grösstmögliche Transparenz schaffen über die Dilemmata, mit denen sie konfrontiert sind, die getroffenen Abwägungen und die ergriffenen Minderungsmaßnahmen. Ausserdem sollten sie gemeinsam mit den betroffenen Institutionen und Multi-

Stakeholder-Initiativen dazu beitragen, praktische Leitlinien für solche Situationen zu erarbeiten. Bestehen Zweifel, sollte der Verwaltungsrat schliesslich die Präsenz des Unternehmens in diesen Ländern und dessen indirekte Unterstützung solcher Regime regelmässig hinterfragen.

PRINZIP 2: DAS UNTERNEHMEN FORMULIERT UND VERÖFFENTLICHT GRUNDSÄTZE FÜR DIE STEUERVERANTWORTUNG UND VERGEWISST SICH DABEI, DASS STRENGE UND UNABHÄNGIGE KONTROLLMECHANISMEN EXISTIEREN

Die Grundprinzipien der Steuerpolitik müssen im Verhaltenskodex des Unternehmens verankert werden. Dieser soll die Werte des Unternehmens und den Rahmen, in dem es seine Geschäftstätigkeit ausübt, formell festlegen. Unternehmen müssen sich verpflichten, keine Tochtergesellschaften allein für steuerliche Zwecke zu gründen oder zu betreiben und dies über einen spezifischen Absatz im Verhaltenskodex deutlich zum Ausdruck bringen («Negative Statement»).

Die Mitarbeitenden müssen den Verhaltenskodex unterschreiben und zu den darin festgelegten Steuergrundsätzen geschult werden. Für das Personal der Steuer- und Finanzabteilungen sind gezielte und regelmässige Schulungen vorzusehen. Die Steuerpolitik sollte ihrerseits ausdrücklich auf die Grundsätze des Verhaltenskodex verweisen, damit die Steuerpraktiken klar auf die übergeordneten Verpflichtungen des Unternehmens abgestimmt sind. Gemäss der Best Practice sollte der Verhaltenskodex zudem Verfahren vorsehen, über die allfällige Verstösse vertraulich und ohne Risiko von Repressalien gemeldet werden können.

Die Aufnahme der Grundsätze der Steuerverantwortung in den Verhaltenskodex ist die beste Garantie für deren effektive Umsetzung im gesamten Unternehmen.

Diese Verankerung muss mit der Veröffentlichung der Steuerpolitik des Konzerns einhergehen (siehe Prinzip 1), in der die vom Unternehmen angewandten Grundsätze für die Steuerverantwortung dargelegt werden. Die entsprechende Politik sollte auch den in Steuerangelegenheiten abgesteckten Rahmen für Governance und Kontrolle enthalten. Ethos erwartet insbesondere von den Unternehmen, dass sie ihren Ansatz im Bereich der Steuerrisiken beschreiben und erklären, wie sie diese Risiken ermitteln, bewältigen und nachverfolgen. Ausserdem müssen sie das auf ihre freiwilligen steuerlichen Veröffentlichungen anwendbare Überprüfungsverfahren (interne oder externe Prüfung) bekannt geben.

Schliesslich sollte das Unternehmen darlegen, wie es seine Beziehungen zu den Steuerbehörden pflegt, und dabei insbesondere angeben, ob es an Zusammenarbeitsprogrammen für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften teilnimmt und eventuell Vorabverrechnungspreisvereinbarungen (Advance Pricing Agreements, APA) oder vorgezogene Entscheidungen (Steuer-Rulings) nutzt.

PRINZIP 3: DAS UNTERNEHMEN ZAHLT SEINE STEUERN DORT, WO WIRTSCHAFTLICHER WERT GENERIERT WIRD

Die Steuerstrategie muss ein umsichtiges, verantwortungsvolles und transparentes Verhalten fördern, das auf aggressive Steuerplanung verzichtet. Dies bedeutet insbesondere, dass das Unternehmen seine Steuern dort zahlt, wo die wirtschaftliche Wertschöpfung erfolgt und sich die tatsächliche Substanz seiner Tätigkeiten befindet.

Dieser Grundsatz ist fundamental und steht jeder künstlichen Gewinnverlagerung in Niedrigsteuerländer entgegen, der keine echte wirtschaftliche Tätigkeit zugrunde liegt.

Ethos erwartet von den Unternehmen eine ausdrückliche und öffentliche Übernahme der Verpflichtung, ihre Steuern dort zu bezahlen, wo die wirtschaftliche Wertschöpfung erfolgt und sich die tatsächliche Substanz ihrer Aktivitäten befindet. Ausserdem müssen sie sich an den Buchstaben und den Geist der Steuergesetze und -vorschriften in allen Ländern halten, in denen sie tätig sind. Diese Verpflichtung ist durch eine Beschreibung des vom Unternehmen verfolgten Ansatzes im Bereich der Steuerplanung und einen ausdrücklichen Verzicht (Negative Statement) auf aggressive Steuerstrategien zu ergänzen.

Mit dem Inkrafttreten der effektiven Mindeststeuer von 15 % gemäss der Säule 2 des Projekts BEPS 2.0 (siehe Kapitel 1.4) sollten die Unternehmen ausserdem darüber informieren, wie die sich daraus ergebende Ergänzungssteuer auf die Steuerlast und den effektiven Steuersatz des Konzerns auswirkt.

PRINZIP 4: KONZERNINTERNE TRANSAKTIONEN ERFOLGEN ZU MARKTBEDINGUNGEN

In Unternehmen, die als Gruppe organisiert sind, sollte den Transaktionen zwischen den einzelnen Konzerngesellschaften besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Solche konzerninternen Transaktionen müssen gemäss dem Fremdvergleichsgrundsatz zwingend zu Marktbedingungen durchgeführt werden (Arm's-Length-Prinzip). Dieses ist seit 1995 in den 2010 und 2017 zur Berücksichtigung der Arbeit am BEPS-Aktionsplan aktualisierten OECD-Leitlinien für Verrechnungspreise (Transfer Pricing Guidelines) verankert. Die neuste Ausgabe stammt vom Januar 2022. Die Leitlinien bilden ein internationales Referenzwerk für Steuerverwaltungen und multinationale Konzerne (siehe Anhang 4.1). Die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes trägt dazu bei, eine konzerninterne Preisfestsetzung zu verhindern, die nicht der wirtschaftlichen Realität entspricht und bei der Kosten in Konzerngesellschaften mit hoher Steuerbelastung und Gewinne in Gesellschaften oder Länder mit besonders günstigen steuerlichen Bedingungen verlagert werden. Ethos erwartet folglich von den Unternehmen, dass sie ihren Ansatz oder ihre

Politik im Bereich der Verrechnungspreise bekannt geben und bestätigen, dass alle konzerninternen Geschäfte gemäss den einschlägigen OECD-Leitlinien zu Marktpreisen abgewickelt werden.

Darüber hinaus sollten die Unternehmen erklären, keine Aktivitäten in Niedrigsteuerländern auszuüben, oder sich dazu verpflichten, dass alle von ihnen gegründeten oder gehaltenen Tochtergesellschaften unter Ausschluss jeglicher künstlicher Steuerkonstruktionen einen echten wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Schliesslich sollten sie eventuell erhaltene steuerliche Anreize offenlegen.

PRINZIP 5: DAS UNTERNEHMEN VERÖFFENTLICHT DIE HÖHE DER GEZAHLTEN STEUERN FÜR JEDES LAND SEPARAT

Angeichts der grossen Abhängigkeit der öffentlichen Finanzen von den Unternehmenssteuern ist es heute Best Practice, dass Unternehmen die in jedem Tätigkeitsland bezahlten Steuern offenlegen. Diese Transparenz trägt dazu bei, aggressive Steuerplanung und Gewinnverlagerungen einzudämmen, die beide im Verborgenen gedeihen.

In der EU wurde die Veröffentlichung der länderbezogenen Berichte in der Richtlinie (EU) 2021/2101 vom 24. November 2021 verankert. Diese gilt für die nach dem 22. Juni 2024 begonnenen Geschäftsjahre (siehe Kapitel 1.4).

Die länderbezogene Berichterstattung ermöglicht nicht nur den Behörden, allfällige Unregelmässigkeiten aufzudecken, sondern auch anderen Anspruchsgruppen, sich der Situation bewusst zu werden und gegebenenfalls Fragen an den Verwaltungsrat des jeweiligen Unternehmens zu richten. Das kann dazu führen, dass sich dieser für die Einrichtung eines Steuerdomizils in einem Land, in dem das Unternehmen nur wenig Geschäftstätigkeiten oder Mitarbeitende hat, rechtfertigen muss.

Dank Transparenz bezüglich bezahlter Steuern pro Land können die Aktionärinnen und Aktionäre zudem sicherstellen, dass die Unternehmen, in die sie investiert haben, sowohl den Buchstaben als auch den Geist der Gesetze der Länder einhalten, in denen diese tätig sind. Den Unternehmen hilft dies, Imageschäden und Bussen zu vermeiden.

Schliesslich fördert die zusätzliche Transparenz der länderbezogenen Berichterstattung die Selbstregulierung, indem sie es ermöglicht, gute von schlechten Praktiken zu unterscheiden. Dies trägt dazu bei, das Vertrauen der Anspruchsgruppen in das Unternehmen zu stärken und eine Strategie der Steuerverantwortung umzusetzen.

Konkret erwartet Ethos die Veröffentlichung von nach Ländern aufgeschlüsselten Daten gemäss dem Modell des länderbezogenen Berichts der OECD (Country-by-Country Reporting, CbCR). Wenn Unternehmen nicht alle diese Daten bekannt geben, sollten sie zumindest die in jedem Tätigkeitsland bezahlte Gewinnsteuer ausweisen.

Gemäss der Best Practice sollte über die rein gesetzlichen Pflichten hinausgegangen werden, indem die Zahlen mit einem qualitativen Kommentar versehen werden und die Veröffentlichung auf den gesamten Steuerbeitrag ausgeweitet wird, d. h. auf die vom Unternehmen getragenen sowie die im Namen Dritter erhobenen Steuern. Schliesslich sollte das Unternehmen seinen effektiven Steuersatz pro Land veröffentlichen und eventuelle wesentliche Abweichungen vom anwendbaren gesetzlichen Steuersatz transparent erklären.



3. Kriterien für die Bewertung der Steuerpolitik

Die folgenden Fragen übertragen die im vorhergehenden Kapitel dargelegten Prinzipien in konkrete Bewertungskriterien und sind entsprechend nach Prinzipien gegliedert. Ethos stützt sich unter anderem auf diese Fragen, um die Praxis der Unternehmen im Bereich der Steuerverantwortung zu beurteilen, sowohl bei der Prüfung ihrer Veröffentlichungen als auch im Dialog mit ihnen. Die Liste ist nicht abschliessend: Es können auch weitere Fragen oder Indikatoren berücksichtigt werden, und das Analyseraster kann im Zuge der Weiterentwicklung von Praxis und Regulierung erweitert werden.

PRINZIP 1

- Hat das Unternehmen eine auf den gesamten Konzern anwendbare Steuerpolitik veröffentlicht?
- Gibt das Unternehmen ausdrücklich an, welches Organ (Verwaltungsrat oder Prüfungsausschuss) formell die Verantwortung für die Steuerpolitik trägt?
- Ist ein Mitglied der Geschäftsleitung für die Umsetzung der Steuerpolitik zuständig oder ist die Verantwortung für Steuerangelegenheiten direkt dieser Person zugewiesen?
- Stellt das Unternehmen einen Zusammenhang zwischen seiner Steuerpolitik und seinen allgemeineren Nachhaltigkeitszielen her?

PRINZIP 2

- Stehen die Grundprinzipien der Steuerpolitik im Verhaltenskodex des Unternehmens?
- Verfügt das Unternehmen über einen formellen und dokumentierten Rahmen für die steuerliche Kontrolle?
- Beschreibt das Unternehmen seinen Ansatz im Bereich der Steuerrisiken einschliesslich der Art und Weise, wie diese Risiken ermittelt, bewältigt und nachverfolgt werden?
- Beschreibt das Unternehmen das auf die Überprüfung (externe Prüfung) seiner freiwilligen Veröffentlichungen in Steuerangelegenheiten anwendbare Verfahren?

- Erklärt das Unternehmen, wie es seine Beziehungen zu den Steuerbehörden pflegt, einschliesslich einer allfälligen Teilnahme an Programmen für kooperative Compliance sowie der Nutzung von Vorabverrechnungspreisvereinbarungen (Advance Pricing Agreements, APA), Steuer-Rulings oder Vereinbarungen vor Einreichung der Steuererklärung (Pre-Filing Agreements)?

PRINZIP 3

- Verpflichtet sich das Unternehmen ausdrücklich und öffentlich, seine Steuern dort zu bezahlen, wo die wirtschaftliche Wertschöpfung erfolgt und sich die tatsächliche Substanz seiner Aktivitäten befindet?
- Verpflichtet sich das Unternehmen öffentlich dazu, sich an den Buchstaben und den Geist der Steuergesetze und -vorschriften in allen Ländern zu halten, in denen es tätig ist?
- Erklärt das Unternehmen seinen Ansatz im Bereich der Steuerplanung und/oder verzichtet es ausdrücklich auf aggressive Steuerstrategien?
- Macht das Unternehmen Angaben zu den Auswirkungen der Ergänzungssteuer aus der Säule 2 (effektive Mindeststeuer von 15 %) auf die Steuerlast und den effektiven Steuersatz des Konzerns?

PRINZIP 4

- Veröffentlicht das Unternehmen seinen Ansatz oder seine Politik im Bereich der Verrechnungspreise?
- Bestätigt das Unternehmen, dass alle konzerninternen Geschäfte gemäss den einschlägigen OECD-Leitlinien zu Marktpreisen abgewickelt werden?
- Gibt das Unternehmen an, keine Aktivitäten in Niedrigsteuerländern auszuüben oder sich dazu zu verpflichten, dass alle von ihm gegründeten oder gehaltenen Tochtergesellschaften einem echten wirtschaftlichen Zweck und keiner künstlichen Steuerkonstruktion dienen?
- Erwähnt das Unternehmen eventuell erhaltene steuerliche Anreize?

PRINZIP 5

- Veröffentlicht das Unternehmen länderbezogene Daten gemäss der CbCR-Norm der OECD (Länder, auf die jeweils weniger als 5 % des Konzernumsatzes und des Gewinns vor Steuern entfallen, können zusammengefasst werden)?
- Weist es für alle Tätigkeitsländer die bezahlte Gewinnsteuer aus, wenn es nicht alle Daten gemäss der CbCR-Norm der OECD veröffentlicht?
- Stellt es alternative Informationen zu bezahlter Gewinnsteuer pro Region oder für seine wichtigsten Tätigkeitsländer bereit, wenn es keine länderbezogenen Daten veröffentlicht?
- Geht die länderbezogene Veröffentlichung über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus, zum Beispiel durch die Beifügung eines qualitativen Kommentars?
- Geht die länderbezogene Veröffentlichung über die Gewinnsteuer hinaus und schliesst den gesamten Steuerbeitrag ein, d. h. die vom Unternehmen getragenen sowie die im Namen Dritter erhobenen Steuern?
- Veröffentlicht das Unternehmen seinen effektiven Steuersatz für seine bedeutenden Tätigkeitsländer und erklärt es wesentliche Abweichungen vom anwendbaren gesetzlichen Steuersatz transparent?

4. Anhang

4.1 OECD: DER AKTIONSPLAN BASE EROSION AND PROFIT SHIFTING (BEPS)

Der von der OECD entwickelte BEPS-Aktionsplan zielt darauf ab, die Erosion des Steuersubstrats und den Transfer von Gewinnen auf internationaler Ebene durch 15 verschiedene Massnahmen zu verhindern. Massnahme 13 ist einer der Kernpunkte des Vorhabens. Sie sieht insbesondere die Dokumentation der durch die Unternehmen verwendeten Verrechnungspreise sowie die Einführung einer länderbezogenen Steuerberichterstattung (Country-by-Country Reporting) für Unternehmen vor, deren konsolidierter Jahresumsatz mindestens 750 Millionen Euro erreicht.

Dass es einigen Unternehmen gelingt, steuerliche Verpflichtungen zu umgehen, ist nach Ansicht der OECD weitgehend auf die mangelnde Transparenz bezüglich Aktivitäten der Tochtergesellschaften zurückzuführen. Zweck der länderbezogenen Berichterstattung ist es daher, den betroffenen Behörden einen Überblick über die Tätigkeiten der Unternehmen zu ermöglichen, damit sie feststellen können, ob die in den einzelnen Ländern bezahlten Steuern der Realität ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vor Ort entsprechen.

Seit 2018 haben sich alle OECD- und G20-Staaten sowie eine Reihe von Entwicklungsländern verpflichtet, die länderbezogene Berichterstattung umzusetzen, sei es durch bilaterale oder multilaterale Abkommen oder durch Vereinbarungen für den automatischen Datenaustausch.

Der erste Austausch solcher Berichte zwischen Staaten erfolgte 2018 in Bezug auf das Steuerjahr 2016. Seither reichen die Konzernobergesellschaften von in mehreren Ländern tätigen Konzernen bei der Steuerverwaltung am Sitz der Gesellschaft jedes Jahr einen länderbezogenen Bericht ein, der von der Behörde anschliessend an die Verwaltungen der anderen Länder weitergeleitet wird, in denen der Konzern geschäftlich tätig ist.

Die Arbeit der OECD wurde seither mit dem zwei Säulen umfassenden Projekt BEPS 2.0 fortgesetzt. Mit der zweiten Säule wurde eine effektive Mindeststeuer von 15 % für Konzerne mit einem konsolidierten Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro eingeführt.

VERRECHNUNGSPREISE

Eine der häufigsten Praktiken von Unternehmen, die auf aggressive Steueroptimierung zurückgreifen, ist die Manipulation der Verrechnungspreise. Dabei handelt es sich um die Preise, die das Unternehmen den Waren und Dienstleistungen zuordnet, die es innerhalb der Gruppe austauscht (konzerninterner Austausch). Sie unterliegen daher nicht den Gesetzen des Marktes, sondern werden von Gesellschaften desselben Konzerns festgelegt.

Aus Sicht der Steuerbehörden besteht dabei die Gefahr, dass Unternehmen diese Verrechnungspreise aus rein steuerlichen Gründen manipulieren. So könnte beispielsweise die Tochtergesellschaft eines Bergbauunternehmens den Verkauf von Mineralien an die Muttergesellschaft (mit Sitz in einem Niedrigsteuerland) zu tief fakturieren, um die Gewinne der Muttergesellschaft zum Nachteil der Tochtergesellschaft zu erhöhen. Umgekehrt könnten die Transport- und Produktionskosten, welche die Muttergesellschaft ihrer Tochtergesellschaft in Rechnung stellt, überhöht werden, um so wiederum den Gewinn der Tochtergesellschaft zu reduzieren. Es erstaunt deshalb nicht, dass die Verrechnungspreise im Mittelpunkt des BEPS-Aktionsplans stehen.

Die OECD verfolgt zwei Ziele: Sie will einerseits die Doppelbesteuerung von Unternehmen vermeiden und andererseits sicherstellen, dass diese in jedem Land, in dem sie tätig sind, angemessen Steuern zahlen. Zu diesem Zweck wird von den Unternehmen erwartet, dass sie sich an das Fremdvergleichsprinzip (Arm's-Length-Prinzip) halten, also für ihre konzerninternen Transaktionen Marktpreise verwenden.

Massnahme 13 des BEPS-Aktionsplans empfiehlt daher, dass die Staaten von den Unternehmen verlangen, Informationen bezüglich Aktivitäten und Verrechnungspreispolitik zu dokumentieren und zu kommunizieren. Dank der länderbezogenen Berichte können die zuständigen Steuerbehörden leichter feststellen, ob Unternehmen Verrechnungspreise mit dem Ziel festgelegt haben, Gewinne künstlich in steuerlich attraktivere Länder zu verlagern.

4.2 ENGAGEMENT DER SCHWEIZ

Als OECD-Mitglied hat sich die Schweiz aktiv an der Entwicklung des BEPS-Aktionsplans beteiligt. Im Januar 2016 unterzeichnete sie ein multilaterales Abkommen über den Austausch länderbezogener Berichte. Per 29. Juli 2026 hatten bereits 118 Länder das Abkommen unterzeichnet.¹⁰ Die Schweizerische Bundesversammlung verabschiedete am 16. Juni 2017 den Vertragstext und ein neues Gesetz. Da innerhalb der Frist kein Referendum ergriffen wurde, traten beide Texte am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Der Gesetzesentwurf wurde während des parlamentarischen Verfahrens gesamthaft gut aufgenommen.¹¹ Dies umso mehr, weil sich die Schweiz stets auf das von der OECD geforderte Minimum beschränkte: Das Gesetz betrifft nur Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro, also rund 200 Unternehmen. Darüber hinaus garantiert es die Vertraulichkeit der gelieferten Daten, die nur zwischen den Steuerbehörden ausgetauscht werden dürfen.¹²

Ende 2017 zählte die Schweiz rund 50 Partnerstaaten. Seither ist dieses Netzwerk deutlich gewachsen, und der Austausch länderbezogener Berichte hat 2020 effektiv begonnen. Multinationale Unternehmen mit Sitz in der Schweiz haben ihre ersten Berichte für das Steuerjahr 2018 erstellt.¹³

DIE FOLGENDEN ANGABEN SIND GEMÄSS OECD IN DEN LÄNDERBEZOGENEN BERICHT AUFZUNEHMEN:

1. Höhe des Umsatzes (gesamt sowie aufgeteilt nach Umsatz mit nahestehenden und mit unabhängigen Parteien)
2. Gewinn (oder Verlust) vor Steuern
3. Ertragsteuern, die das Unternehmen abliefern musste (auf Zahlungsbasis)
4. Ertragsteuern, die ihm geschuldet sind
5. Anzahl der Mitarbeitenden
6. Aktienkapital
7. Nicht ausgeschüttete Gewinne

4.3 EUROPÄISCHE UNION: CAPITAL REQUIREMENTS DIRECTIVE IV (CRD IV)

Innerhalb der Europäischen Union sind Banken und Investmentgesellschaften seit der Verabschiedung der CRD-IV-Richtlinie im Jahr 2013¹⁴ verpflichtet, ihre Steuerzahlungen nach Ländern aufgeschlüsselt zu veröffentlichen. Im April 2016 beschloss die Europäische Kommission im Einklang mit dem BEPS-Aktionsplan, diese Praxis auf alle multinational tätigen Unternehmen auszuweiten. Ein Richtlinienentwurf wurde am 4. Juli 2017 vom Europäischen Parlament angenommen.

Obwohl das europäische System ebenfalls nur Unternehmen betrifft, deren Umsatz in den letzten zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren 750 Millionen Euro überstieg, geht es in einem wesentlichen Punkt über den OECD-Standard hinaus: Die länderbezogenen Angaben müssen in einem öffentlichen Register sowie auf der Website der Unternehmen veröffentlicht werden, und der Bericht muss mindestens fünf Jahre lang zugänglich bleiben.

Dieses Vorhaben führte zur Verabschiedung der für die nach dem 22. Juni 2024 eröffneten Geschäftsjahre gültigen Richtlinie (EU) 2021/2101 vom 24. November 2021. Die endgültige Fassung enthält eine Schutzklausel, gemäss der die Unternehmen vorübergehend und während höchstens fünf Jahren Informationen weglassen dürfen, deren Veröffentlichung ihre Marktstellung schwer beeinträchtigen könnte. Dabei werden jedoch weiterhin nicht alle Details verlangt, da die Daten nur für die EU-Mitglieder und die Länder aufgeschlüsselt werden müssen, die auf den europäischen Listen der nicht kooperativen Staaten stehen.

4.4 BEISPIEL FÜR DIE ANWENDUNG DER CRD IV: BANKENSEKTOR

Die europäischen Banken sind ein konkretes Beispiel für die Anwendung des Grundsatzes der länderbezogenen Berichterstattung. Seit der Verabschiedung der Richtlinie CRD IV 2013 müssen alle in der EU tätigen Banken einschliesslich der in der Union niedergelassenen Geschäftseinheiten der UBS sowie der Credit Suisse bis zu ihrer Übernahme 2023 jährlich für jedes Land, in dem sie eine Niederlassung haben, den Namen und die Art der Tätigkeit ihrer Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, den Umsatz, die Anzahl der Beschäftigten, den Gewinn oder Verlust vor Steuern, die Höhe der Steuern sowie allfällige bezogene Subventionen veröffentlichen.

Dank dieser verbesserten Transparenz konnte festgestellt werden, dass einige Banken ihre Zweigniederlassungen in Niedrigsteuerrändern nutzen,

¹⁰ <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/about-automatic-exchange/CbC-MCAA-Signatories.pdf>

¹¹ <https://www.admin.ch/de/nsb?id=64643>

¹² <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2017/1066/de>

¹³ <https://www.estv.admin.ch/de/country-by-country-reporting-cbcr>

¹⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0036>

um dort hohe Gewinne auszuweisen. Gemäss einer im März 2017 von Oxfam, einer Nichtregierungsorganisation (NRO) zur Armutsbekämpfung, veröffentlichten Studie erwirtschafteten die 20 grössten europäischen Banken im Jahr 2015 nicht weniger als 26 % ihrer Gewinne in Ländern, die als Steueroasen gelten, während diese nur 12 % ihres europäischen Umsatzes und 7 % ihres Personals ausmachten.¹⁵

Durch die Veröffentlichung der länderbezogenen Berichte konnte Oxfam ausserdem aufzeigen, dass nicht alle Banken gleich handeln. Während einige noch auf aggressive Steueroptimierung setzen, halten sich andere an die neue Best Practice.

4.5 BEISPIEL FÜR EIN STEUERLICHES DILEMMA: DER RÜCKZUG VON TOTALENERGIES AUS MYANMAR

Nach dem Militärputsch vom Februar 2021 in Myanmar stand TotalEnergies als Betreiberin des Gasfelds Yadana vor einem unmittelbaren Dilemma: Sie musste ihre steuerlichen Pflichten erfüllen und lief damit Gefahr, ein Regime zu finanzieren, dem schwere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden.

Der Konzern sah keine Möglichkeit, seine Steuerzahlungen einzustellen, ohne seine lokale Geschäftsleitung dem Risiko einer Strafverfolgung nach myanmarischem Recht auszusetzen¹⁶. Er erwog, die Beträge auf ein Treuhandkonto einzuzahlen, fand jedoch keine rechtlich anerkannte Stelle, über die dies möglich gewesen wäre. Als teilweise Minderungsmassnahme zahlte er in Myanmar tätigen Menschenrechtsorganisationen einen Betrag in Höhe der an den Staat entrichteten Steuern.

Darüber hinaus forderte TotalEnergies die westlichen Regierungen auf, gezielte Sanktionen zu beschliessen. Diese hätten eine Rechtsgrundlage für die Einstellung der Zahlungen geschaffen und die Einrichtung eines Treuhandmechanismus ermöglicht. Die Sanktionen wurden jedoch nicht beschlossen. 2022 zog sich der Konzern ohne finanzielle Gegenleistung aus dem Projekt zurück. Seine Beteiligung wurde unter den verbleibenden Partnern aufgeteilt. Dazu gehört auch das von der Junta kontrollierte Staatsunternehmen, dessen Anteil an den Einnahmen aus dem Gasfeld dadurch gestiegen ist.

Dieser Fall zeigt, dass ein Rückzug, selbst wenn er verantwortungsvoll erfolgt, den Zugang eines Regimes zu den Einnahmen aus einem Vermögenswert nicht unbedingt verringert. Er verdeutlicht zudem, dass es keine anerkannte Lösung gibt, wenn die Einhaltung der Steuerpflichten mit der Achtung der Menschenrechte in Konflikt gerät.

¹⁵ https://www.oxfam.org/sites/www.oxfam.org/files/bp-opening-vaults-banks-tax-havens-270317-en_0.pdf

¹⁶ <https://totalenergies.com/news/news/why-totalenergies-leaving-myanmar>

Hauptsitz
Place de Pont-Rouge 1
Postfach 1051
1211 Genf 26

Büro Zürich
Glockengasse 18
8001 Zürich

info@ethosfund.ch
www.ethosfund.ch
T +41 58 201 89 89